



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck

Stadt Memmingen

Marktplatz 1

87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 12. Mai 2006

48. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
10.05.2006	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Werner-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26)	67
10.05.2006	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94)	70
08.05.2006	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD	72
20.04.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	73
04.05.2006	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	73

Der Stadtrat hat am 04. Mai 2006 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
„Wernher-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26)

Vom 10. Mai 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Veränderungssperre, Geltungsbereich

¹Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Wernher-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26) wird für das Grundstück Flur-Nr. 247/3 Gemarkung Amendingen Veränderungssperre angeordnet. ²Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.
- (3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

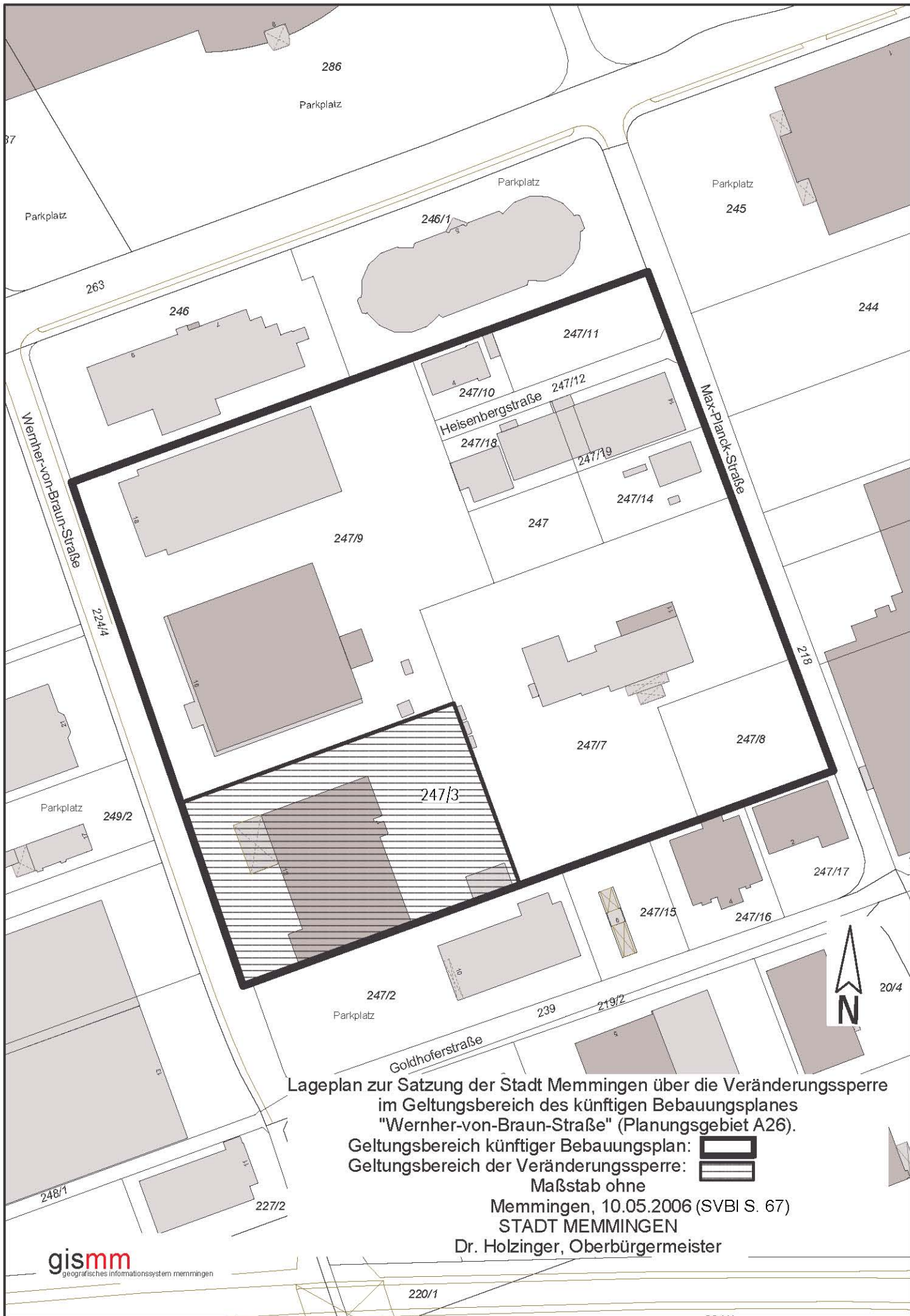
§ 3

In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 6031
SVBI 2006 S. 67



Lageplan zur Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
"Werner-von-Braun-Straße" (Planungsgebiet A26).

Geltungsbereich künftiger Bebauungsplan: 
Geltungsbereich der Veränderungssperre: 

Maßstab ohne

Memmingen, 10.05.2006 (SVBI S. 67)

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger, Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet
„Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94)

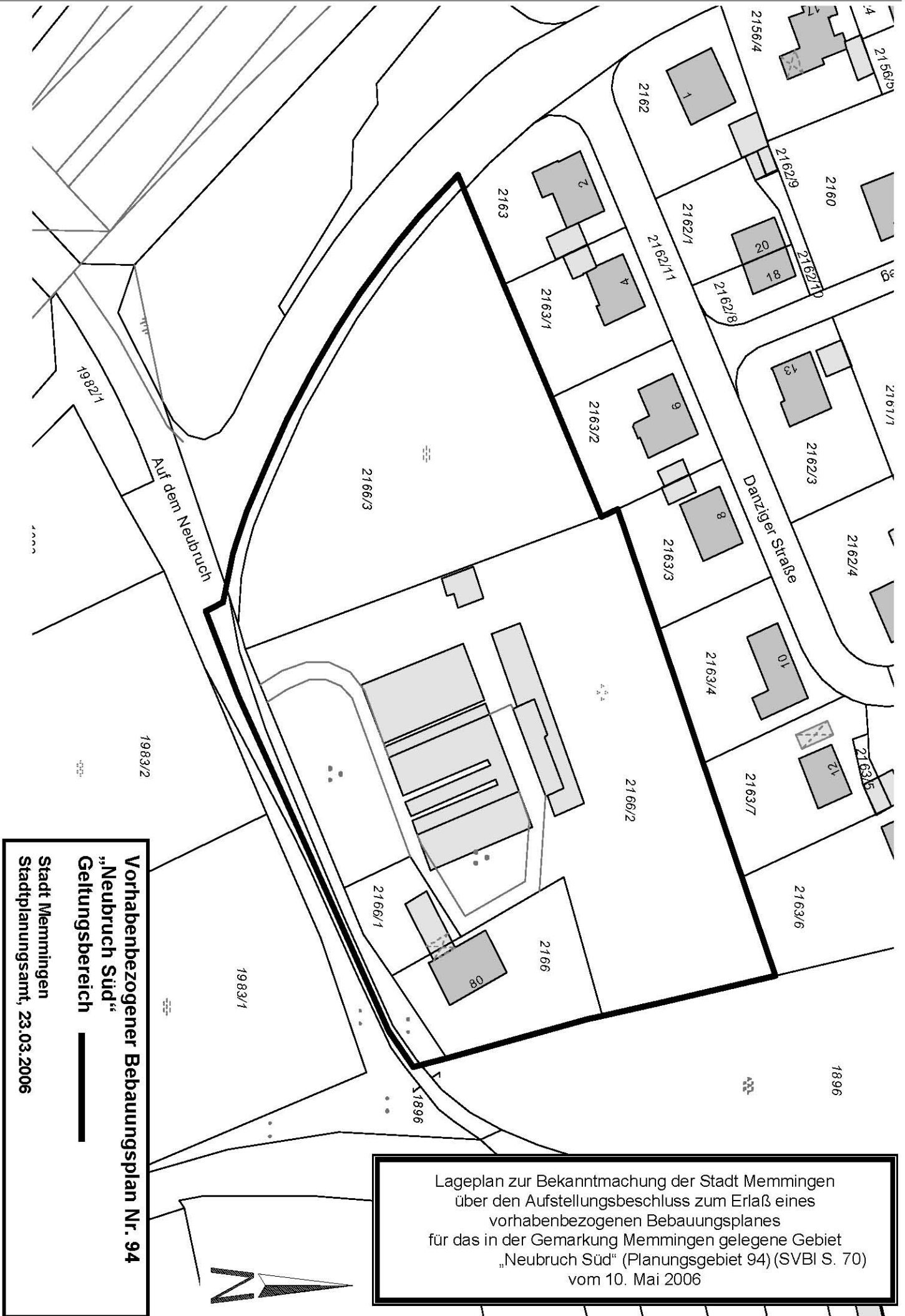
Vom 10. Mai 2006

Der Stadtrat hat am 04. Mai 2006 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Neubruch Süd“ (Planungsgebiet 94) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23. März 2006, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818).

Memmingen, 10. Mai 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über die
Sitzung der Verbandversammlung
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung
Donautal TAD

am Donnerstag, dem 18. Mai 2006 findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Heidenheim (Felsenstraße 36, 1. Stock, Haus A, Zimmer 124) eine Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 14:30 Uhr.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Beratung

1. Jahresabschluss 2005
Bericht über das Ergebnis der Prüfung
Feststellung des Jahresabschlusses, Festsetzung der Verbandsumlage 2005 sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung
2. Bekanntgaben, Sonstiges

Beratungsunterlagen liegen bei.

Ulm, 08. Mai 2006

gez.

Ivo Gönner

Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto

4415543881
11590940
441543873

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2006
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

*** *** ***

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto

13010038

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 04. Mai 2006
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand